

**LexWARE**

**Lothar Volkelt**

Praxiswissen  
für Unternehmer  
**Der GmbH-  
Geschäftsführer**



# Inhalt

<b>Gesetze und Vorschriften</b>	<b>5</b>
■ <b>Pflichten des Geschäftsführers aus dem GmbH-Gesetz</b>	<b>6</b>
Einberufung der Gesellschafterversammlung	6
Erhaltung des Stammkapitals	7
Haftung beim Erwerb eigener Anteile der GmbH	8
Insolvenzantragspflicht	9
■ <b>Pflichten des Geschäftsführers als „ordentlicher Geschäftsmann“</b>	<b>10</b>
Der Geschäftsführer als Voll-Kaufmann	11
Risiko-Management	12
Compliance und Corporate Governance	13
<b>Risiken aus der Stellung des Geschäftsführers in der GmbH</b>	<b>17</b>
■ <b>Pflichten aus dem Gesellschaftsvertrag</b>	<b>18</b>
Einzel- oder Gesamtvertretung der Geschäftsführer	19
Weisungsrechte der Gesellschafter	20
Geschäfte außerhalb des Gegenstandes der GmbH	22
Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot	23
■ <b>Pflichten aus dem Geschäftsführer-Anstellungsvertrag</b>	<b>24</b>
Zustimmungspflichtige Geschäfte	25
Kündigungsgründe und -fristen	26
Geschäftsordnung	27
Risiken aus einem nachvertraglichen Wettbewerbsverbot	28

<b>Der Jahresabschluss der GmbH</b>	<b>31</b>
■ Pflicht zur Vorlage des Jahresabschlusses	32
■ Prüfung des Jahresabschlusses	34
■ Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Geschäftsführers	35
■ Pflichtoffenlegung des Jahresabschlusses	36
<b>Steuern und Sozialabgaben</b>	<b>37</b>
■ <b>Steuerpflichten des GmbH-Geschäftsführers</b>	<b>38</b>
Abgabe von Steuererklärungen	39
Abgabe von Steuer-Anmeldungen	40
Pflicht zur Bezahlung von Steuern	40
■ <b>Geschäftsführer-Pflichten in der Sozialversicherung</b>	<b>42</b>
Haftung des Geschäftsführers für Sozialversicherungsbeiträge	42
Pflicht zur Kürzung von Lohnzahlungen	43
<b>Die wirtschaftliche Krise der GmbH</b>	<b>45</b>
■ <b>Insolvenzantragspflicht des Geschäftsführers</b>	<b>46</b>
Indizien für die wirtschaftliche Krise	46
Beauftragung einer Zwischenbilanz	47
Realistische Einschätzung der Lage	47
Haftung gegen Neugläubiger	48
■ <b>Haftungsrisiken des Gesellschafter-Geschäftsführers in der wirtschaftlichen Krise</b>	<b>49</b>
Verlust der Einlage	50
Gesellschafter-Darlehen	51

<b>Vorkehrungen gegen die Geschäftsführer-Haftung</b>	<b>53</b>
■ <b>Haftungsbefreiende Maßnahmen</b>	<b>54</b>
Die Amtsniederlegung durch den Geschäftsführer	54
Einbeziehung der Gesellschafter	56
Beauftragung von Beratern	57
■ <b>Zusätzliche Vorsorge-Maßnahmen</b>	<b>58</b>
Versicherungen	58
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)	59
■ <b>Zusätzliche Schutzmaßnahmen des Geschäftsführers</b>	<b>60</b>
Erstellen eines Informationskataloges	61
Protokoll und Dokumentation	63
Fahrlässigkeit, grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz	65

Als GmbH-Geschäftsführer sind Sie vertretungsberechtigtes Organ einer Kapitalgesellschaft. Damit sind für Sie auch folgende Vorschriften und Gesetze wichtig und bindend: Das Handelsgesetzbuch (HGB), die verschiedenen Steuergesetze wie Abgabenordnung, Körperschafts- und Lohnsteuer, die Vorschriften des Gewerbe- und Umsatzsteuergesetzes, des Sozialgesetzbuches sowie zahlreiche andere gesetzliche Regeln und Vorschriften, die für alle Kaufleute gelten. Speziell für den GmbH-Geschäftsführer gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes (GmbHG) und einige der Vorschriften aus dem Aktiengesetz (AktG). Dazu kommen Wettbewerbsregeln und branchenspezifische Vorschriften bis hin zu strafrechtlichen Vorschriften, z. B. bei Untreue, Bilanzfälschung oder Betrug.

**Achtung: Pflichtverstöße gefährden die „beschränkte Haftung“ der GmbH**

Die beschränkte Haftung der GmbH schützt den Geschäftsführer nur, solange er nicht fahrlässig, grob fahrlässig oder gar vorsätzlich gegen Recht und Gesetz verstößt. Dabei gilt: Unwissen schützt nicht vor den Folgen aus Fehlhandlungen. Der Gesetzgeber erwartet von Ihnen als Geschäftsführer, dass Sie Ihre Rechte und Pflichten kennen. Pflichtverstöße führen regelmäßig auch zur Haftung – auch mit dem Privatvermögen.

## Pflichten des Geschäftsführers aus dem GmbH-Gesetz

Im GmbH-Gesetz gibt es einige Vorschriften, die spezielle Geschäftsführer-Pflichten regeln. Die wichtigsten sind:

- die Verpflichtung des Geschäftsführers zur Einberufung der Gesellschafterversammlung
- die Verpflichtung zur Erhaltung des Stammkapitals
- spezielle Pflichten beim Erwerb von Anteilen durch die GmbH
- die Pflicht zur Stellung des Insolvenzantrags bei Illiquidität oder Überschuldung

### Einberufung der Gesellschafterversammlung

Als Geschäftsführer der GmbH übernehmen Sie die Aufgabe, die Gesellschafterversammlung der GmbH einzuberufen (§ 49 GmbHG). Dort ist auch ausdrücklich vorgeschrieben, dass die Gesellschafterversammlung immer dann einzuberufen ist, *„wenn das im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint“*. Einige dieser Vorfälle sind im GmbH-Gesetz benannt und beschrieben (siehe unter „Erhaltung des Stammkapitals“, „Haftung beim Erwerb eigener Anteile der GmbH“ sowie „Insolvenzantragspflicht“).

In der Praxis sollten Sie in den folgenden Situationen prüfen, ob und inwieweit Sie die Gesellschafter informieren, einbe-

ziehen oder sogar entscheiden lassen und dazu ggf. eine Gesellschafterversammlung einberufen müssen:

- eine absehbare wirtschaftliche Krise der GmbH
- Geschäfte, die nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gesellschafter erlaubt sind (zustimmungsbedürftige Geschäfte)
- Geschäfte außerhalb des offiziellen Gegenstandes der GmbH
- Geschäfte auf eigene Rechnung im Gegenstand der GmbH
- außergewöhnlich große Investitionen

**Achtung: Es drohen Schadensersatzansprüche**

Unterlassen Sie es in diesen Situationen, die Gesellschafter einzubeziehen, riskieren Sie nicht nur die Abberufung bzw. die Kündigung Ihres Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund (fristlos). Unter Umständen machen Sie sich auch schadensersatzpflichtig, z. B. dann, wenn der Gesellschaft durch Ihre Fehlentscheidung ein Schaden entsteht.

## Erhaltung des Stammkapitals

Als Geschäftsführer sind Sie dafür verantwortlich, dass das Vermögen, das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlich ist, nicht an die Gesellschafter ausgezahlt wird (z. B. § 43 Abs. 3 GmbHG, § 30 GmbHG). Auszahlungen sind danach nur zulässig, solange das Reinvermögen der GmbH (= Summe der Aktiva – Fremdkapital + Rückstellungen) größer ist als die ausgewiesene Stammkapitalziffer. Bei Verstoß entsteht eine Rückzahlungsverpflichtung des Gesellschafter (§ 31 GmbHG). Damit haftet der Gesellschafter-Geschäftsführer persönlich –

er muss die ausgezahlten Beträge an die GmbH aus seinem Privatvermögen zurückerstatten.

Hat der GmbH-Gesellschafter eine Auszahlung gutgläubig erhalten, so muss er nur den zur Befriedigung der Gläubiger notwendigen Teil zurückzahlen. Kann ein Gesellschafter nicht zahlen, dann haften die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile. Bei Verschulden wegen fehlerhafter Auszahlung des Geschäftsführers kann der so beanspruchte Gesellschafter den Geschäftsführer in die Haftung nehmen.

## **Haftung beim Erwerb eigener Anteile der GmbH**

Als Geschäftsführer sind Sie verantwortlich dafür, dass eine GmbH keine eigenen Geschäftsanteile erwirbt, auf die die Einlagen nicht vollständig eingezahlt sind. Außerdem müssen Sie beachten, dass der erworbene Anteil nicht aus Mitteln der GmbH gezahlt wird, die zur Erhaltung des Stammkapitals notwendig sind (offene Rücklagen).

Verstoßen Sie als Geschäftsführer gegen diese Vorschrift, haften Sie mit Ihrem privaten Vermögen, soweit der Gesellschaft dadurch ein Schaden entsteht bzw. ungerechtfertigt Vermögen entzogen wird. Erteilen die Gesellschafter Weisungen, entsprechend zu handeln, darf der Geschäftsführer diese Weisung nicht ausführen, ohne dass er rechtliche Nachteile befürchten muss. Bei einer entsprechenden Weisung sollten Sie sich weigern diese auszuführen und auf die Rechtslage



hinweisen. Führen die Gesellschafter ihre Anweisung eigenhändig durch, sollten Sie sofort Ihr Amt niederlegen.

## **Insolvenzantragspflicht**

Nach § 64 GmbH-Gesetz ist der Geschäftsführer verpflichtet, innerhalb von drei Wochen nach Vorlage eines Insolvenzgrundes (Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung) den Insolvenzantrag zu stellen. Dabei handelt es sich um einen strafrechtlich relevanten Vorgang.

Denn nach dem GmbH-Gesetz macht sich strafbar, wer es als GmbH-Geschäftsführer unterlässt, bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder drohender Überschuldung der GmbH die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Strafmaß: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Eine persönliche Haftung des Geschäftsführers wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Insolvenzantragspflicht entfällt, wenn er nach rechtlicher bzw. steuerlicher Beratung nicht von einer tatsächlichen Überschuldung der GmbH ausgehen konnte (OLG Stuttgart, Urteil vom 28.10.1997, 12 U 83/97).

Fristbeginn ist der objektive Eintritt der Insolvenz. Eine Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung durch den Geschäftsführer ist für den Fristbeginn nicht erforderlich. Fristende ist spätestens nach Ablauf von drei Wochen, bis dahin müssen Sie als Geschäftsführer entweder Insolvenzantrag gestellt oder den Insolvenzgrund beseitigt haben. Das kann z. B. geschehen durch eine zwischenzeitliche Kapitalerhöhung, Zuschüsse der Gesellschafter (Darlehen), oder den

Verzicht von Gläubigern. Mit der Beseitigung des Insolvenzgrundes muss eine nachhaltige Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der GmbH erreicht werden. Die Frist kann auch mit Zustimmung aller Gläubiger nicht verlängert werden und darf auch nicht ohne weiteres voll ausgeschöpft werden, etwa wenn Sanierungsversuche endgültig gescheitert sind.

### **Tipp: Nehmen Sie den Berater mit in die Haftung**



Für den Fall, dass Sie eine Insolvenzantragspflicht vermuten, sollten Sie auf jeden Fall Ihren Rechts- oder Steuerberater zu Rate ziehen. Bewertet er die Sachlage falsch und Sie stellen daraufhin keinen Antrag, hat der Berater den „schwarzen Peter“. Eine wichtige Maßnahme zur persönlichen Absicherung. Die Beweislast dazu liegt bei Ihnen als Geschäftsführer. Lassen Sie sich von Ihrem Steuerberater die entsprechende schriftliche Dokumentation aushändigen.

eBook herunterladen >